



„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes  
Warden, als dienendes Glied schließt an ein Ganzes Dich an!“

## Organ des Gewerksvereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.

Vierteljährlicher Abonnementspreis  
1 Mark für 1 Exempl., jedes weitere  
bis zu 5 Exemplaren direkt unter  
einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr.  
Desterr. Währung.

Expedition: NW. Bandelstr. 41 bei  
A. Münchow. Alle Postanstalten  
und Zeitungs-Speditionen nehmen  
Bestellungen an.

Herausgegeben  
unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

Generalrath.

Inserationsgebühr für die gewöhnliche Seite 20 Pf. = 12 Kr. Desterr.  
Währ. — Arbeitssatz 15 Pf. = 9 Kr. Desterr. Währ.

Zur Aussendung von Drucken unter  
Chiffre durch die Redaktion resp.  
Expedition werden 25 Pf. = 15 Kr.  
Dest. Währ. als Verzulung erhoben.

Redakteur: Georg Lenk,  
NW. Stromstr. 43.

Original-Aussäcke u. Notizen technischen u. sozialpolitischen Inhalts werden gegen Honorar entgegengenommen.

Nr. 46.

Berlin, den 18. November 1887.

Vierzehnter Jahrgang.

### Amtlicher Theil.

#### Die Neuwahlen der Vorstände für 1888

haben im Dezember d. J. stattzufinden.

Sämtliche Ortsvereins-Vorstände bzw. örtliche Verwaltungen ersuchen mich deshalb, baldigst Versammlungen beuhßt Neuwahl der Vorstände einzuberufen. Die Wahlen haben nach den Bestimmungen der §§ 11, 12 und 19 des Gewerksvereinsstatuts, bzw. der §§ 17 und 20 des Statuts der Porzellan- und Begräbnissklasse stattzufinden, und sind mir die Resultate unverzüglich, mit deutlichem Vor- und Zunamen, sowie Stand und Wohnung der Gewählten, bekannt zu geben. Ein Schema hierzu wird den Vorständen, wie bereits im vorigen Jahre, noch ugehen.

Die Wahlen müssen jedenfalls sämmtlich noch vor Weihnachten beendet und mir angezeigt sein.

Georg Lenk,  
Hauptschriftführer.

#### 83. Generalratsitzung vom 11. November 1887.

Tagesordnung: 1) Zufluisten; 2) Unterweisungsanträge; 3) Verschiedenes.

Der Vorsitzende hr. Lenk I eröffnet um 8½ Uhr Abends die Sitzung. Ohne Entschuldigung fehlt hr. Danner. Von den Generalrevisoren ist Herr Koch anwesend. Nach Genehmigung des Protokolls der 82. Sitzung wird in die Sitzung eingetreten.

Zu Punkt 1theilt der Hauptschriftführer mit, daß sich anlässlich der kürzlich an alle Personale versandten Flugblätter die Kollegen verschiedener Orte wegen Beiträts zum Gewerksverein nach hier gewandt und um Auskunft gebeten hätten. Diese, sowie das erforderliche Material ist an 6 Orte gesandt worden. Weiteres müsse abgewartet werden. Der Generalrat nimmt Kenntnis und erklärt sich mit dem Nebertitt von 6 Berufsgenossen in Rheinsberg aus dem O.-B. der Schuhmacher in unserem Gewerksverein einverstanden, da der Übertritt ohne Schwierigkeiten auf Grund des Kartellvertrages erfolgen kann. — Der O.-B. Stüberbach wünscht die Bewilligung von Mitteln zu seinem Stiftungsfeste, durch dessen Reiter der Ausschuss sich eine Förderung des Vereins verspricht. Aus der Ortsvereins- bzw. Gewerksvereinsliste kann nach § 28 al. 6 des Statuts in keinem Falle Geld zu Stiftungfesten bewilligt werden, dagegen soll, sofern der Verein die Prozente für Bildungszwecke bisher, wie der Hauptschriftführer glaubt, mit an die Hauptklasse eingezogen hat, eine Nachvergütung derselben an den Ortsverein bis zu 15 Mr. eintreten. — Von Kahlhütte wird für ein dortiges, sich angeblich stetig in ungünstigen Verhältnissen befindende Mitglied der Erlös der Beiträge für 3 Monate erbeten. Dies ist nicht anfangs dem Ortsverein soll anhängig gegeben werden, sofern das Mitglied sich tatsächlich in so schlechter Lage befindet, für dasselbe auf anderem Wege eine Hilfe auszumitten. — Einem Mitgliede von St. Paulistadt, welches unsern Krankenkassen nicht angehört, sollen die während seiner Krankheit tatsächlich gezahlten Beiträge zum Ortsverein zurückvergütet werden. Aus Anlaß der Herausgebung dieses Falles wird gleichzeitig festgesetzt, daß solchen nicht unseren Krankenkassen

angehörenden Gewerksvereins-Mitgliedern im Falle der Aussteuerung aus ihrer bezügl. Kasse, ebenso wie unjeren sog. ausgekehrten Mitgliedern das Anrecht auf den einmaligen Bezug der Rüthfall-Unterstützung zugeschenkt soll.

Ein Antrag des Mitglieds G. in Kahla auf Stundung seiner Beiträge über die den Ausschüssen zustehende Stundungsfrist hinaus, wird in Rüthicht auf die möglichen Verhältnisse und das Versprechen des Mitgliedes, den Rest baldigst abzuzahlen zu wollen, genehmigt. Wegen des dem G. verloren gegangenen Statutenbuchs soll der Hauptschriftführer recherchieren. — Der Kassier Möller von Schmiedefeld richtet aus Anlaß mehrfacher Bewilligungen von Bildungsfondgeldern zu Stiftungsfesten nach hier ein längeres Schreiben, von welchem der Generalrat Kenntnis nimmt. Der Hauptschriftführer wird die Zuschrift beantworten. Punkt 1 ist erledigt.

Zu Punkt 2 wird die Auszahlung von 2 Wochen Unterstützung (gemäß § 39 des Statuts) und 23,40 Mr. Umzugskosten nach Ananburg an das Mitglied Wenzel dorfhelft beschlossen. (W. war auf der Hubbeischen Fabrik in Neuhaldensleben und nicht bei Konitz beschäftigt.) — Desgleichen wird dem Mitgliede Kettner in Höhr nach bevoeter Netherke nunmehr die Unterstützung gemäß § 39 des Statuts gewährt, da der Generalrat die Entlassung des K. auf der Hirschbach'schen Fabrik als eine Missregierung betrachtet muss. — Ein Recht auf Unterstützungsgejudi des auswärtigen Mitgliedes S. von Moabit wird als nicht genügend begründet abgelehnt, desgleichen ein solches des Mitglieds B. in Sizendorf. — Wegen zweier Besuche um Reise- bzw. Umgangskosten für Miss-Konitz und Mühlener-Sorgau macht sich zunächst nähere Erklärung nötig. — Arbeitslosen-Unterstützung erhält Mitglied Sussa-Schierbach.

Zu Punkt 3 wird beschlossen, für die Auskunftsfrage von jetzt an beständige Protokolle zu veröffentlichen. — An alle Personale, welche die Ausbildung betreffs des Lehrlingswesens nicht zurückenden, wird der Hauptschriftführer erneute Fragebögen vermittelst Briefe zu versenden ermächtigt. — Schlus der Sitzung 11½ Uhr Nachts.

Der Generalrat,  
Gust. Lenk I,  
Vorsitzender.

Georg Lenk,  
Hauptschriftführer.

### Unfallverhütungsvorschriften der Töpferei-Berufs-

#### (Grossenfach. \*)

##### A. Vorschriften für die Betriebsunternehmer.

###### I. Bestimmungen über die Anlagen

###### a) Ländliche Einrichtung

§ 1. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, alle Stellen in ihren Betriebsanlagen, bei welchen die Möglichkeit des Herabsturzens für die bescherten Personen vorliegt (wie beidseitige Treppen, Gruben, Keller, Schächte, Fahrstuhl- und Aufzugsabschnitte, Prendsen), sorgfältig zu vertheidigen, damit dieselben den im Betriebe beschäftigten Personen bei gewöhnlicher Vorsicht keine Gefahr bieten.

\*) Die obigen Bestimmungen enthalten den endgültigen Vorlauf, wie bereits in vorheriger Nummer bemerkt. Lebt die Zeit des Inkrafttretens der Vorschriften enthalt diesen nichts, nach § 25 wird man den 15. April nächsten Jahres annehmen können, da die Veröffentlichung am 15. Oktober d. J. erfolgt.

Die Nebattien.

§ 2. Fahrzeuge müssen so angelegt sein, daß durch deren Benutzung bei der nötigen Vorsicht keinerlei Gefahren für die Arbeiter entstehen können.

§ 3. An Brennöfen und Muffeln müssen die Eisenverbandtheile derartig befestigt sein, daß dieselben bei dem Zerreissen nicht heruntersallen können.

§ 4. In allen Fabrikgebäuden muss durch ausreichende, zweckentsprechende und leicht zu erreichende Treppenauflagen und Ausgänge, sowie genügend weite Fensteröffnungen dafür Sorge getragen werden, daß bei Ausbruch einer Feuerbrunst die Arbeiter leicht bewerktet werden kann.

§ 5. Die in den Arbeitsräumen zur Verwendung kommenden Leitern müssen stets in gutem Zustande erhalten und je nach der Art ihrer Verwendung unten mit Spangen oder oben mit Haken zum Einhängen versehen sein.

§ 6. Alle Kraftmaschinen (Dampf-, Gas-, Heißluftmaschinen, Wasserräder, Turbinen) und Dampfkessel müssen entweder in besonderen Räumen aufgestellt werden oder mit einem Schutzzitter umgeben sein.

Dynamomaschinen müssen solit sein.

b) Maschinelle Einrichtungen.

§ 7. Die an Dampfkesseln vorhandenen Wassersstandsgläser müssen, falls dieselben nicht über Kopshöhe der Arbeiter angebracht sind, mit einer Schuhhülse umgeben sein.

Dampfkessel, welche mit nebenliegenden Kesseln gemeinschaftliche Röhrenverbindung haben, müssen behufs Vermeidung von Gefahr bei der Reinigung (Reparatur, Besichtigung) von den gemeinschaftlichen Röhren abgetrennt oder mit Blindstanschen verschlossen werden.

§ 8. Sämtliche Schwung- und Zahnräder, Riemen scheiben und Kammradgetriebe, hervorstehende Transmissiontheile, durchgehende Transmissionswellen und Riemens sind, wo Arbeiter in Gängen oder Arbeitsräumen mit ihnen in gefährliche Berührung kommen können, in jedem Falle (Riemen scheiben und Riemens am Arbeitsplatz des Arbeiters) soweit wie möglich mit geeigneter Schutzvorrichtung (Ginfriedigung und dergleichen) zu versehen. Alle hervorstehenden Maschinenthile (Keile, Schrauben u. s. w.) sind insbesondere an Transmissionen (Wellen, Riemen scheiben, Kuppelungen) thümlich zu vermeiden, einzukapseln oder mit entsprechenden Schutzvorrichtungen zu versehen, wenn nicht durch ihre Lage jede gefahrbringende Berührung ausgeschlossen erscheint.

§ 9. Jeder Fahrstuhl oder Aufzug soll eine zuverlässige Fangvorrichtung haben und muß, wenn nötig, auf jeder Station durch Riegel oder anderweitige Vorkehrungen sichergestellt werden können. Der Schacht und seine Zugänge sind abschließen. Das Hineinbeugen in den Fahrstach ist durch Anschlag zu verbieten.

§ 10. Alle größeren Arbeits- und Zerkleinerungsmaschinen müssen mit einem Ausrücker versehen sein. Die Ausrückung muß vom Standort der Arbeiter jederzeit leicht und sicher bewirkt werden können.

§ 11. Alle Arbeitsmaschinen mit raschlaufendem Schneidewerkzeug (Kreis-, Bandsägen, Hobel-, Falzmaschinen und ähnliche) müssen mit Leerlaufscheiben und, soweit die Art des Betriebes es gestattet, so eingerichtet und mit solchen Schutzvorrichtungen versehen sein, daß die Arbeiter unabkömlich nicht mit dem Schneidewerkzeug in Berührung kommen können.

§ 12. An Pressen, welche bei der Herstellung von Ziegeln, Platten, Backsteinen und anderen Tonfabrikaten zur Verwendung gelangen, müssen Schutzvorrichtungen angebracht sein, welche verhindern, daß der die Presse bedienende Arbeiter von derselben erfaßt wird.

Es gilt dies vorzugsweise von den sog. Revolver- und Frictionspressen.

§ 13. Drahtseiltransmissionen und lange schwere Treibriemen sind über Durchgänge und Arbeitsstellen mit geeigneter Schuh- oder Fangvorrichtung zu versehen.

Vor Riemen scheiben abgelegte Treibriemen sind, wenn sie nicht von der Welle abgenommen werden, an Haken aufzuhängen.

§ 14. Sämtliche Arbeitsräume, Gänge und Plätze, woselbst des Nachts beziehungsweise während des Tages bei unzureichender Helligkeit gearbeitet wird, oder welche von Arbeitern begangen werden, müssen genügend beleuchtet sein.

Wege in Hörräumen innerhalb der Fabrik anlage müssen während des Winters nach eingetretener Glätte möglichst bald mit Asche, Sand oder dergleichen bestreut werden.

II. Bestimmungen über den Betrieb.

§ 15. Der Auftritt zu den Maschinenräumen ist nur den mit der Wartung und Beaufsichtigung der Maschinen beauftragten Personen zu gestatten und das unbefugte Betreten dieser Räume durch Anschläge an ins Auge fallender Stelle zu verbieten. Der Wärter ist zu verpflichten, unbefugten Personen das Betreten des Maschinenraumes zu verbieten beziehungsweise zu verwehren.

§ 16. Die Bedienung von Fahrstühlen oder Aufzügen ist unter allen Umständen nur sachverständigen Personen anzuvertrauen.

Die Benutzung der Warenaufzüge zur Personenbeförderung ausschließlich der dieselben Bedienenden, ist zu verbieten.

§ 17. Denjenigen Arbeitern, welche an solchen Maschinen zu thun oder solche Arbeiten zu verrichten haben, welche Splitter oder Funken erzeugen, sind Schutzbrillen von den Betriebsunternehmern unentgeltlich zu verabfolgen und ist seitens der letzteren darauf zu halten, daß diese Brillen, da wo dies möglich und nothwendig ist, verwendet werden.

§ 18. Das Reinigen, Steinigen und Putzen in Gang befindlicher Maschinen und Transmissionsen ist zu verbieten. Auch ist bei Vornahme von Reparaturen &c. Sorge zu treffen, daß die zu diesem Zwecke zum Stillstand gebrachten Maschinen und Transmissionen sich nicht durch einen Zufall in Bewegung setzen können. Das Schäkieren von Maschinen und Transmissionen, das Auf- und Ablegen sowie das Zufandhalten der Treibriemen ist nur den mit diesen Arbeiten vertrauten Personen zu gestatten und sind dafür, soweit thunlich, besondere und mit den erforderlichen Kenntnissen ausgerüstete Arbeiter anzustellen. Die Ausführung solcher Befehlungen seitens sonstiger Arbeiter darf nicht geduldet werden. Weiblichen Arbeitern sind diese Arbeiten unter allen Umständen zu verbieten.

§ 19. Vor Antrieb der Kraftmaschinen auf ein in allen Arbeitsräumen, in welche die Kraft derselben übertragen wird, laut hörbares Zeichen erhören. Ebenso müssen Einrichtungen getroffen sein, durch welche entweder die Betriebskraft für jeden einzelnen Arbeitsraum sofort in Stillstand gesetzt oder von keinem Arbeitsraum aus das Zeichen zum sofortigen Stillstand der Kraftmaschine gegeben werden kann.

§ 20. Arbeiter, welche an Fallucht (Epileptie), Krämpfen und Ohm-

mächen leiden, oder aus anderen Gründen nicht immer die volle Herrschaft über ihre Bewegungen besitzen, sind von jeder Verrichtung beim Maschinenbetrieb auszuschließen.

Es dürfen nur ganz zuverlässige Personen mit der Bedienung der Aufbereitung- und Zerkleinerungsmaschinen, der Pressen, Knet- und Mischmaschinen betraut werden.

Aller im Betriebe beschäftigten Personen ist auf geeignete Weise (Fabrikordnung) zu untersagen, im Gang befindliche Maschinen, Apparate und Transmissiontheile unbefugter oder unnöthigerweise zu berühren oder denselben zu nahe kommen. Bei Thonschneidern, Walzwerken und ähnlichen Arbeitsmaschinen darf das Nachdrücken des Thones mit der Hand nicht gestattet werden. Es ist unbedingt darauf zu halten, daß hierbei stets ein geeignetes Werkzeug benutzt wird.

Betrunkene ist das Betreten der Arbeitsräume und Plätze strengstens zu untersagen. Das Aufsichtspersonal ist zu verpflichten, Betrunkene aus den Arbeitsräumen auszuweisen.

§ 21. Auf den Betrieb des Transport- und Fuhrwesens ist ganz besondere Aufmerksamkeit zu richten. Bei diesen zu zahlreichen Unfällen Veranlassung gebenden Thätigkeiten sind möglichst nur erfahrene und zuverlässige Personen zu verwenden.

§ 22. Das Unterminten ist bei Thon- und anderen Gruben, welche im Tagebau betrieben werden, sowie beim Abräumen von abgelagerten Thon- oder anderen Massen zu untersagen, wenn nicht durch terrassenförmiges Vor gehen die Gefahr des Einsturzes vollständig aufgehoben wird oder die untergrabenen Wände durch Spreizen gegen den vorzeitigen Einsturz gesichert sind. Die Gruben sollen ordnungsmäßig abgeräumt, mit normalen Böschungen versehen, beziehungsweise terrassenförmig abgebaut werden.

Bei Schiebarbeit sind die üblichen Vorsichtsmassregeln anzuwenden, insbesondere sind die Zündhütchen und sonstige Zündstoffe abgesondert von den Sprengmitteln aufzubewahren.

Für die Gruben mit unterirdischem Betriebe sind die allgemein bestehenden bergpolizeilichen Vorschriften maßgebend.

III. Allgemeines.

§ 23. Auf solchen Stellen, wo der Verkehr oder die Arbeit mit Gefahren verbunden ist, welche durch Schutzvorkehrungen nicht beseitigt werden können, sind Anschläge in deutlicher Schrift anzubringen, welche auf die Gefahr hinweisen.

§ 24. In jedent Betriebe sind an leicht sichtbaren Stellen die bezüglich Unfallverhütungsvorschriften durch Anschlag dauernd bekannt zu machen.

Auch sind Anweisungen zur ersten Hülfeleistung bei Verlebungen in der Fabrik (Betriebsstätte) dauernd auszuhängen, sowie Verbandstoffe und einfache Arzneimittel (nach Anleitung eines Arztes) für die erste Hülfeleistung vorrätig zu halten.

§ 25. Für die an Maschinen und Gebäuden in Gemäßheit vorsiehender Bedingungen zu treffenden Einrichtungen wird den Betriebsunternehmern eine Frist von sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieser Vorschriften durch die Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts an gewährt.

§ 26. Der Genossenschaftsvorstand ist im Einverständniß mit dem zuständigen Sektionsvorstand berechtigt, die Frist für die Ausführung der Betriebseinrichtungen, welche von diesen Vorschriften gefordert werden, auf Antrag des betreffenden Unternehmers zu verlängern.

§ 27. Betriebsunternehmer, welche den vorstehenden Vorschriften zu widerhandeln, werden mit ihren Betrieben in eine höhere Gefahrenklasse eingestuft; befinden sich dieselben bereits in der höchsten Gefahrenklasse, so haben sie einen Zuschlag von 100 p.C. der ordentlichen Beiträge zu entrichten. (Vergleiche § 78 Absatz 1 Ziffer 1 und § 80 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.) Die höhere Einschätzung beziehungsweise der Zuschlag werden vom Genossenschaftsvorstand zunächst für ein Rechnungsjahr festgesetzt und gegen Unternehmer, welche alsdann ihren Verpflichtungen nach §§ 1 bis 26 nicht genügt haben, je auf die Dauer eines fernerer Rechnungsjahrs erstreckt.

B. Vorschriften für die Arbeiter.

§ 28. Die an Maschinen und deren Getrieben beschäftigten Arbeiter haben enganliegende Kleider und geeignetes Schuhwerk zu tragen.

§ 29. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, den Fußbodenraum um seine Maschine in einem solchen Zustande zu erhalten, daß Niemand dort ausgleiten oder zu Fall kommen kann.

Auf Treppen und Gängen verschüttetes Wasser und abgemorschte Masse abfälle müssen von dem betreffenden Arbeiter sofort beseitigt werden.

§ 30. Das Reinigen, Repariren, Putzen, sowie überhaupt jede nicht der Fabrikation unmittelbar dienende Thätigkeit an den Maschinen und ihren Theilen während des Ganges derselben ist verboten.

§ 31. Arbeiter dürfen sich an Maschinen, für die sie nicht ausdrücklich bestellt sind, nichts zu schaffen machen.

Es gilt dies insbesondere auch von jugendlichen Arbeitern oder Lehrlingen, welche von Arbeitern zur Hülfeleistung beigegeben sind, es ist denn, daß sie dazu ausdrücklichen Auftrag erhalten.

§ 32. Der Arbeiter hat sich jedesmal, bevor er seine Maschine in Gang setzt, von der Betriebsfähigkeit derselben zu überzeugen und alle wahrgenommenen Mängel seinem Vorgesetzten anzuzeigen.

Bei jedem längeren Verlassen der Arbeitsmaschine ist, falls ihre Fortbewegung Gefahr in sich birgt, dieselbe außer Thätigkeit zu lassen.

§ 33. Jeder Arbeiter hat seine Maschine nebst Zubehör (Pressen, Zerkleinerungsmaschinen, Drahtscheiben, Pumpen, Transmissionen, Lager und andere bewegte und unbewegte Theile) in angemessenen Zettträumen gründlich zu reinigen.

§ 34. Versicherte Personen, welche diesen Unfallverhütungsvorschriften (§§ 28 bis 33) zu widerhandeln und die angebrachten Schutzvorrichtungen nicht benutzen, missbrauchen oder gar absichtlich beschädigen, verfallen in eine Geldstrafe, welche Marke für jeden Einzelfall, welche gesetzlich der betreffenden Krankenkasse auffällt. (Vergleiche § 78 Absatz 1 Ziffer 1 und § 80 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

C. Schlussteilnahmen.

§ 35. Der Genossenschaftsvorstand wird ermächtigt, Arbeitern oder dritten Personen, welche nachweisbar den Eintritt eines größeren Unfalls abgewendet oder zur Rettung Verunglückter beigetragen haben, Prämien bis zur Höhe von einhundert Mark zu gewähren. Der Antrag auf Gewährung

von Prämien ist seitens des Betriebsunternehmers durch Vermittlung des Sektionsvorstandes zu stellen.

§ 36. Jeder Arbeiter hat durch Namensunterschrift die Kenntnissnahme der in den §§ 28 bis 35 enthaltenen „Vorschriften für die Arbeiter“ zu bestimmen.

## Sozialpolitische Nachrichten.

\*\* Die Einberufung des preußischen Volkswirtschaftsraths zur Berathung des Entwurfs der Arbeiteraltersversicherung wird nach der „Kölnischen Zeitung“ schon für die nächste Zeit erwartet.

\*\* Errichtung eines gewerblichen Schiedsgerichts in Berlin. Der Ausschuss der Stadtverordneten-Versammlung hat die zweite Berathung beendigt und die Lage im Ganzen mit den einzelnen beschlossenen Änderungen angekommen. Wesentlich ist, daß das aktive Wahlrecht zu den Wahlen des Besitzer zum Schiedsgericht schon allen Interessenten, welche das 1. Lebensjahr erreicht haben, gewährt worden ist. In der ersten Berathung war der diesbezügliche Antrag Tukauer abgelehnt worden.

Bon den sieben zum Tode verurteilten Anarchisten in Chicago, welche im vorigen Jahre an den dortigen Arbeiterruhern hervorragend Anteil hatten, sind zwei, nämlich Schwab und Fielden, zu lebenslänglicher Gefängnisstrafe begnadigt, Engel, Parsons, Spies und Fischer dagegen am Freitag den 11. d. M. früh in Chicago durch den Strang hingerichtet worden. Der Anarchist Lingg hatte sich vorher im Gefängnis entlebt.

Der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Hosenleiver ist, wie das sozialistische „Berliner Volksbl.“ mittheilt, plötzlich von einem intensiven Nervenleiden besessen, so daß er Sonnabend der Maison de santé in Schöneberg übergeben werden mußte. Hosenleiver steht gegenwärtig im Alter von 50 Jahren. Das „Volksblatt“ bemerkt im Weiteren zu dem Falle: „Die Mittheilungen, die über das Verhalten des Herrn Hosenleiver in die Presse gelangt sind, sind ausschließlich auf Kombinationen hiesiger Reporter zurückzuführen. Die Direktion der Maison de santé hat im Gegentheil mit vollem Recht jede Auskunft verweigert.“

## Vermischtes.

— Bäder in Fabriken. Die „Österreischisch-ungarische Papierzeitung“ schreibt: „Wer es weiß, mit welchem Staub und Schmutz der Arbeiter in den Fabriken zu kämpfen hat, wird gewiß die Herstellung von Bädern als eine der größten Wohlthaten für die arbeitende Klasse betrachten. Es ist in den meisten Fabriken, welche mit Dampf arbeiten, ohne große Mühseligkeiten möglich, Badeeinrichtungen für den Arbeiter zu schaffen; allein dieselben stehen noch immer sehr vereinzelt da, und es ist in den Umgebungen der meisten Fabriken mit dem Baden, namentlich für Erwachsene, sehr schlecht bestellt. Wie viel Dampf geht in die Luft, der noch zu olchem Zwecke verwendet werden könnte! Man brauchte nicht einmal den direkten, sondern könnte Abgangs- oder indirekten Dampf dazu verwenden. Der Kostenpunkt würde ein sehr geringer sein, sobald nur die Badeanlage hergestellt ist. Bei den Heizern sind Bäder ganz besonders nötig, weil der Kohlenstaub sich dem ganzen Körper mittelt und, wenn kein Bad vorhanden ist, stets mit nach Hause genommen wird, wodurch wieder Unreinlichkeiten in den Arbeitswohnungen veranlaßt werden.“ — In der keramischen Industrie liegt bekanntlich die Notwendigkeit der Bäder für die Arbeiter der meisten Zweige nicht minder vor.

— Eine neue Schule für Thonindustrie ist am 2. Oktober durch die Initiative des Unterrichtsministers Tisfort in Mágocs (Ungarn) eröffnet worden. An der Schule wirken drei Lehrer, von denen einer die praktischen thongewerblichen Arbeiten und Technologie, ein zweiter Zeichnen und Modelliren und der dritte die allgemeinen Lehrgegenstände behandelt. Der Lehrgang dauert 3 Jahre und werden alle Züge aufgenommen, die die Elementarschule absolvirt haben. Die Anstalt hat auch einen Abend- und Sonntags-kursus behufs Weiterbildung von bereits ausübenden Gewerbetreibenden.

— Der „General-Anzeiger für die Porzellan-, Thonwaren- u. Industrie“ seit 1. Juli d. J. in Steinach, Sachsen-Meiningen, unter der Redaktion eines Herrn von Berg erschienen, hat das Zeitliche gesegnet; ein unerwartetes Ereignis in Hinsicht auf die noch in den letzten Nummern in heralid schlechtem Deutsch erlassenen überausfeinen Ansprachen der Redaktion an die Leser des Blattes.

## kleine Fachzeitung.

Dr. Friedrich Ort, Inspector of Chinese Maritime Customs in Shanghai, hat einen interessanten Essay: „Die Geschichte des Glases in China“, im „Orientalischen Blatt“ veröffentlicht. Danach datirt die Bekanntschaft der Chinesen mit der Glashandwerke westlicher Völker, bei denen sie schon im grauen Alterthum in Blüthe stand, wo besonders die von Sibon hochverehrten waren, vermutlich aus dem zweiten Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung. Während das Porzellan eine Erfahrung der Chinesen ist, ist denselben die Kenntnis des Glases und der Fabrikation desselben erst vom Auslande her zu Theil gekommen und zwar vom römischen Orient: hier wurde es gezeigt, umzunehmen, was in letzteren durch chinesische Einflüsse gegeben nachweisbar. Handelsperiode ein indirekter Produktionsaustausch zwischen Phönizien und China stattgefunden habe und daß das erste Glas von dort her nach dem Meide der Mitte gekommen sei. Da die Chinesen selbst gelernt hatten Glas zu fabrizieren, standen solche Fabrikate im Werthe an der Seite der

kristallinen, und gefärbte Glasartikel wurden vielfach für Edelsteine gehalten. Opales Glas gehörte zu den sogenannten „Sieben Wundern“, das heißt den kostbarsten Substanzen. Es wurde ebenfalls mit Gold, Bleich, Kristall und anderen kostbaren Dingen auf eine und dieselbe Stufe gestellt. Nach einem alten Überglauken wird Glas als verfeinerter Els erachtet — „Mausfähriges“ — ein Ausdruck, der sich auf Kristall angewendet wurde. Das die bunten kleinen Glasartikel des phönizischen und aegyptinischen Staates im fernsten Osten eifrig liebhaber fanden, ist bei dem Charakter des chinesischen Volkes nicht zu verwundern. Dem reichen Chinesen ist es zu allen Zeiten ein Bedürfnis gewesen, Luxusstücken zu besitzen, und zu der Zeit, als die Chinesen des Landes zu sein, worunter China in erster Linie stand und später den Rest des römischen Reiches vertrieb, auf dem östlichen Markt ihre Rolle spielte, wurde dieser Hang noch nicht von der Porzellankunst abgelöst. Das Glas wird nun weiter nicht mehr zu den Edelsteinen, sondern nur noch zu den Halbedelsteinen gerechnet, und nach dem naturhistorischen Hauptwerk der chinesischen Literatur aus der Mitte des 16. Jahrhunderts kann unter die Metalle. Man sieht daraus, wie im Laufe der Jahrhunderte das Glas in der Wertschätzung der chinesischen Bevölkerung gesunken ist. Durch nichts mußte jedoch der Gläubige an seine Hoffnungen so leicht erschüttert werden, als durch das Bekanntwerden des Geheimnisses seiner Bereitung.

## Personal-Nachrichten.

**Borsgrund**, den 7. November 1887. Auf unsere Mittheilung vom 29. September bezüglich, hoffen wir unseren Kollegen hierdurch mit, daß wir, nachdem unsern Wünschen bezüglich Erhöhung der Arbeitslöhne seitens der Direktion Rechnung getragen worden sind, uns entschlossen haben, die Arbeit hier fortzuführen und daß wir deshalb getr. Gelegenheit nehmen, die früher erlassene Warnung zu widerrufen.

Karl Ahne.

A. Simon.

Franz Pfaff.

## Vereins-Nachrichten.

**S. Selb.** Ortsversammlung vom 16. Oktober 1887. Die Versammlung wurde in Anwesenheit von 20 Mitgliedern vom Vorsitzenden Herrn Brauer um 4 Uhr Nachmittags eröffnet.

Zunächst teilte Herr Brauer mit, daß er wegen Geschäft- und privater Angelegenheiten seine Stelle als Vorsitzender nicht weiter führen könne. Da jedoch die Mitglieder in den Ausführungen des Herrn Brauer einen stichhaltigen Grund zur Amtsniederlegung nicht finden konnten, so wurde auf den Antrag des Herrn Lentner beschlossen, daß Herr Brauer wenigstens noch bis zum Schluß des Jahres sein Amt fortzuführen habe. Herr Brauer erklärte darauf, daß er schon über diese Sache an den Generalrat berichtet hätte und sich nach dessen Entscheid richten wolle. Der Betreff der Anwendung der „Ameise“ wurde beschlossen, dieselbe an Kaiser welcher 10 wöchentliche Beiträge schuldet und vom Vorstand schon öffentlich gemahnt wurde, seinen Verpflichtungen nachzukommen, wurde beschlossen, vom Kassirer Bericht an den Generalrat gelangen zu lassen und dessen Verfügung abzuwarten. Hierauf wurde der vierjährige Rechnungsabschluß bekannt gegeben, welcher auch von den Revisoren für richtig befunden wurde. Die Versammlung wurde um 6 Uhr geschlossen.

Hans Appel, Schriftführer.

**S. Breitenbach.** Ortsversammlung vom 22. Oktober 1887. Der Vorsitzende eröffnete die Versammlung Abends 9 Uhr im Börnerischen Lokale in Anwesenheit von 10 Mitgliedern.

Zu Punkt 1 brachte der Vorsitzende die Möglichkeit der Mitglieder beim Besuch der Ortsversammlung zur Sprache; diese führt wieder darin, daß die Mitglieder selbst nicht einmal die wichtigsten Bestimmungen der Statuten kennen, wie sich neuerdings oft gezeigt habe. Es sei dringend nötig, daß die Mitglieder in dieser Sicht zur besseren Einsicht kommen. — Bei Punkt 2 wurde als Bibliothek einstimmig gewählt der Formgeher Emil Häbig. — Punkt 3, Kassenbericht pro 3. Quartal 1887. Kranen- und Begräbniskasse: Einnahme 140,44 M., Ausgabe 140,44 M. Ortsvereinskasse: Einnahme 111,01 M., Ausgabe 65,90 M., Bestand 45,11 M. Auf der Sparthe se sind angelegt 20 M. Der Bericht wurde von den anwesenden Revisoren für richtig befunden. — Zu Punkt 4 wurde vom Kassirer die Beschaffung eines Schraffes beantragt, den er nothwendig braucht, was auch von sämtlichen Mitgliedern für gut befunden wurde. Zum Schluß wurde vom Ausschus mitgetheilt, daß da wir im Besitz der Photographic des Herrn Antwerp Dr. Max Hirsch sind, dieelbe in Vereinslokale ihren Platz finden solle. — Hierauf Schluß der Versammlung.

August Wagner II. Schriftführer.

**S. Fürstenberg.** Ortsversammlung vom 24. Oktober 1887. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden Hrn. H. Kolhoff in Anwesenheit von 32 Mitgliedern Abends 8½ Uhr eröffnet. Tagesordnung 1. Kassenbericht pro 3. Quartal 1887. Derselbe ergiebt eine Einnahme im Ortsverein von 282,17 M., Ausgabe 69,39 M., Bestand 162,78 M. Angelegt auf der Sparthe in Höhe von 200 M. Bildungsfond: Einnahme 31,85 M., Ausgabe 12,50 M., Bestand 21,35 M. Zum 2. Punkt wird der Ausschus als Komitee für die Weihnachtsbeschaffung gewählt und soll die Anmeldung der Kinder von 4 bis 14 Jahren beim Kassirer, dergleichen auch die Entgegennahme der freiwilligen Beiträge bis zum 10. Dezember geschehen. Auch wird auf Antrag eines Mitgliedes beschlossen, 10 M. aus dem Bildungsfond für die Weihnachtsbeschaffung zu bereitstellen. Zu Punkt 3 verliest Herr Molot den Artikel, Unterstützung bei Krebselohrs-Passe. Tagesordnung: Kassenbericht. Einnahme der Kranenkasse 471,32 M., Ausgabe 407,88 M., Bestand 63,44 M. Bildungsfond: 10,7 M., Ausgabe 1 M., Bestand 9,7 M. Zur Einnahmebeschaffung bestimmt 3 M. Da auf Befruhen des Vorsitzenden keine sonstigen Stücke in Reichtum gefunden worden sind, wird der Kassirer entlastet. — Der Kreisverein bringt den Antrag ein, ein Gelände an den Generalverband zu richten, der bereits Bewilligung der Kosten mit Operation des Kinos vom Großkreisverein und wird daher unter Antrag von der Versammlung genehmigt. Schluß 10½ Uhr.

August Kredt, Schriftführer.

Rechnungs-Abschluß der Hauptkasse der Kranken- und Begräbniskasse (eingeschr. Hülfekasse) pro III. Quartal 1887.

Ginnahme.	Mt.	Pf.	Ausgabe.	Mt.	Pf.
An Vortrag . . . . .	74	39	Per Gehalt des Hauptkassiers . . . . .	180	—
Prozentabfindungen . . . . .	4 880	34	Porto . . . . .	21	48
Zinsen . . . . .	486	—	Büreaubedarf und Material . . . . .	1	25
Kassenbestände aufgelöster Verwaltungsstellen . . . . .	1857	60	Drucksachen . . . . .	9	75
Außerordentliche Einnahmen . . . . .	79	—	Entschädigung für Vorstandssitzungen . . . . .	15	50
	7 377	33	Entschädigung für Revision der Kasse . . . . .	4	65
Gesamt-Berfüg der Hauptkasse . . . . .			Rushülfe an örtliche Verwaltungsstellen . . . . .	3 814	76
24 300 Mt. 4% Berl. Pfdschr. . . . .	24 300	—	Büreauumiethe . . . . .	15	75
12 800 Mt. 3½% Preuß. Consols . . . . .	12 800	—	Büreaureinigung . . . . .	2	—
3 000 Mt. 3½% Reichs-Anleihe . . . . .	3 000	—	Brillen, Bruchbänder &c. . . . .	8	75
Baarbestand . . . . .	295	04	Gekaufte Wertpapiere (3000 Mt. 3½% Reichs-Anl.) . . . . .	2 991	—
	40 395	04	Außerordentliche Ausgaben . . . . .	17	40
Mitgliederzahl Ende II. Quartal 1887 . . . . .	65			7 082	29
Kassenbestand der Ortsklassen Ende II. Quartal 1887 . . . . .	1855		Saldo . . . . .	295	04
	6 368	45		7 377	33
	46 763	49			

Revidirt und für richtig befunden. Charlottenburg, den 7. November 1887.  
H. Voigt. S. Koch. A. Schmidt. C. Huve.

Charlottenburg, den 1. Oktober 1887.

A. Münchow, Hauptkassirer.

Rechnungs-Abschluß der Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse (eingeschr. Hülfekasse) pro III. Quartal 1887.

Ginnahme.	Mt.	Pf.	Ausgabe.	Mt.	Pf.
An Vortrag . . . . .	464	18	Per Porto . . . . .	—	90
Prozentabfindungen . . . . .	862	30	Rushülfe an diverse Orte . . . . .	860	03
Kassenbestand Schreiberhau . . . . .	20	—		860	98
	1346	48	Saldo . . . . .	485	55
Gesamt-Berfüg:				1346	48
500 Mt. 3½% Preuß. Consols . . . . .	500	—			
Baarbestand . . . . .	485	55			
	985	55			
Mitgliederzahl Ende II. Quartal 1887 . . . . .	442				
Auwartige Kassenbestände Ende II. Quartal 1887 . . . . .	1619	03			
	2604	58			

Revidirt und für richtig befunden. Berlin, den 7. November 1887.  
S. Koch. H. Voigt. A. Schmidt. C. Huve.

Charlottenburg, den 1. Oktober 1887.

A. Münchow, Hauptkassirer.

## Amtlicher Theil.

\* Verzeichniß aufgenommener und ausgestiegener Mitglieder.

### A. Aufgenommene Mitglieder.

1) In den Gewerkverein und die Kranken- und Begräbniskasse wurden aufgenommen:

a) unter dem 15. Oktober 1887:

Kopenhagen: M. Jensen;

b) unter dem 29. Oktober 1887:

Annaburg: F. Böckert, H. Gieseke, K. Schulze; Dresden: Kobitz;

c) unter dem 5. November 1887:

Selb: H. Vogel;

d) unter dem 12. November 1887:

Hoffzen: A. Böker; Großbreitenbach: H. Menger; Dresden: F. Schulze.

2) In den Gewerkverein und die Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse wurden aufgenommen:

a) unter dem 29. Oktober 1887:

Selb: K. Nieber;

b) unter dem 5. November 1887:

Schramberg: J. Stapp;

c) unter dem 12. November 1887:

Gorgau: A. Kendisiora, K. Barth, J. Wittich, Schremmer; Altwasser: W. König, G. Palder, Haselbach.

3) In die Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse wurde unter dem 29. Oktober 1887 aufgenommen:

Selb: A. du Bellier.

4) In den Gewerkverein wurden aufgenommen (als Tag der Aufnahme gilt der Tag der Meldung):

Audolstadt: D. Linke; Nehau: M. Wunderlich, E. Neithel; Annaburg: G. Görlitzer; Waldsassen: F. Kuspert, J. Grund, G. Weiß, H. Degert; Meigen: M. Weidhaas.

Bon der Kranken- und Begräbniskasse in die Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse ist übergetreten:

Altwasser: G. Gartner.

Bon der Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse in die Kranken- und Begräbniskasse sind übergetreten:

Selb: N. Pech, S. Blechschmidt, S. Lindauer; Althaldensleben: M. Krämer.

### B. Ausgestiegene Mitglieder.

1) Aus Gewerkverein und Kranken- und Begräbniskasse:

Althaldensleben: R. Seifert (gest); Nehau: A. Kraus; Althaldensleben: R. Körner, H. Gabig, R. Arndt; Fürstenberg: E. Schäfer; Audolstadt: D. Linke, B. Heumann, H. Staub.

### 2) Aus Gewerkverein und Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse:

Audolstadt: M. Schreyer (gest); Gorgau: Kuhnert.

### 3) Aus dem Gewerkverein:

Kopenhagen: Cordsen.

Der Generalrat und Vorstand.

Gust. Lenz I.

A. Münchow,

Georg Lenz,

Vorsitzender.

Hauptkassirer.

Hauptchriftführer.

Der Generalrat und Vorstand.

Gust. Lenz I.

A. Münchow,

Georg Lenz,

Vorsitzender.

Hauptkassirer.

Hauptchriftführer.

Der Generalrat und Vorstand.

Gust. Lenz I.

A. Münchow,

Georg Lenz,

Vorsitzender.

Hauptkassirer.

Hauptchriftführer.

Der Generalrat und Vorstand.

Gust. Lenz I.

A. Münchow,

Georg Lenz,

Vorsitzender.

Hauptkassirer.

Hauptchriftführer.

Der Generalrat und Vorstand.

Gust. Lenz I.

A. Münchow,

Georg Lenz,

Vorsitzender.

Hauptkassirer.

Hauptchriftführer.

Der Generalrat und Vorstand.

Gust. Lenz I.

A. Münchow,

Georg Lenz,

Vorsitzender.

Hauptkassirer.

Hauptchriftführer.

Der Generalrat und Vorstand.

Gust. Lenz I.

A. Münchow,

Georg Lenz,

Vorsitzender.

Hauptkassirer.

Hauptchriftführer.

Der Generalrat und Vorstand.

Gust. Lenz I.

A. Münchow,

Georg Lenz,

Vorsitzender.

Hauptkassirer.

Hauptchriftführer.

Der Generalrat und Vorstand.

Gust. Lenz I.

A. Münchow,

Georg Lenz,

Vorsitzender.

Hauptkassirer.

Hauptchriftführer.

Der Generalrat und Vorstand.

Gust. Lenz I.

A. Münchow,

Georg Lenz,

Vorsitzender.

Hauptkassirer.

Hauptchriftführer.

Der Generalrat und Vorstand.

Gust. Lenz I.

A. Münchow,

Georg Lenz,

Vorsitzender.

Hauptkassirer.

Hauptchriftführer.

Der Generalrat und Vorstand.

Gust. Lenz I.

A. Münchow,

Georg Lenz,

Vorsitzender.

Hauptkassirer.

Hauptchriftführer.